

Erhebungen über den Verbrauch von Petroleum zu Beleuchtungszwecken.

Wien, 27. November.

Durch eine heute erschienene Verordnung werden Erhebungen über den Verbrauch von Petroleum zu Beleuchtungszwecken in Wien angeordnet. Danach haben Hauseigentümer, die zur Beleuchtung von Flur, Höfen, Gängen und Stiegen ihres Hauses, ferner Wohnungsinhaber und Gewerbetreibende, die zur Beleuchtung ihrer Wohn-, beziehungsweise Geschäftsräume einzig und allein auf die Verwendung von Petroleum angewiesen sind, dies wahrheitsgemäß mittels amtlich aufgelegter Anmeldeblätter anzuzeigen. Diese Anmeldeblätter (für Hauseigentümer von roter, für die übrigen Anmelgenden von weißer Farbe) sind vom Mittwoch den 29. November bis einschließlich Freitag den 1. Dezember 1916 von 8 Uhr früh bis 4 Uhr nachmittags bei der zuständigen Brot- und Mehlkommission zu beheben. Die Anmeldeblätter für Hauseigentümer sind nach Ausfüllung von diesen oder ihren Stellvertretern, die übrigen außer von dem Anmelgenden behufs Bestätigung der Richtigkeit der Angaben auch vom Hausbesitzer, beziehungsweise dessen Stellvertreter zu fertigen. Befinden sich Wohnung und Geschäftslokal in verschiedenen Brotkommissionsprengeln, so ist die Wohnung in dem zuständigen Sprengel und das Geschäftslokal mit einem separaten Anmeldeblatt bei der nach dem Standort des Geschäftes zuständigen Brot- und Mehlkommission anzumelden.

Die ordnungsmäßig ausgefüllten Anmeldeblätter sind von Mittwoch den 29. November bis längstens Samstag den 2. Dezember 1916 täglich von 8 Uhr früh bis 4 Uhr nachmittags bei der zuständigen Brot- und Mehlkommission gegen Empfangnahme einer Anmeldebestätigung abzugeben.

Die rechtzeitige Anmeldung ist im Interesse des Anmelbers selbst gelegen, da auf Grund der Anmeldungen eine Regelung des Petroleumbezuges erfolgen soll. Auf Objekte der Militärverwaltung und Räumlichkeiten, die in militärischer Benützung stehen, findet diese Verordnung keine Anwendung. Unwahre Angaben oder Unterlassung der rechtzeitigen Erstattung der vorgeschriebenen Anmeldung, Anfügung zu einer solchen Übertretung oder Minderleistung bei ihrer Ausführung wird mit einer Geldstrafe bis zu 5000 K. oder mit Arrest bis zu sechs Monaten geahndet.